

Spitalverband Bülach

Statutenrevision

ANTRAG

1. Der Statutenrevision des Spitalverbandes Bülach in der von der Delegiertenversammlung am 22. März 2012 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die revidierten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden rückwirkend per 01.01.2012 in Kraft.
3. Der Verwaltungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

WEISUNG

A. Ausgangslage

Das Spital Bülach ist das Schwerpunktspital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in seinem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Bülach ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 35 Trärgemeinden aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs, und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt

oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1.1.2012 hat der Kanton dem Spital Bülach aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben. Bis heute hat keine der 35 Trägergemeinden des Spitals Bülach die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-) Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Mit der Statutenrevision wird die neue kantonale 0/100-Regelung umgesetzt. Der Kanton und die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Patientenbetreuung inkl. Investitionskosten. Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

B. Zielsetzung der Statutenrevision

Das neue SPFG, das seit 1.1.2012 in Kraft ist, macht eine Statutenrevision notwendig. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Weiter wird mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentümersisiko.
- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1.1.2012 in Beteiligungen umgewandelt.
- Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.
- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlankung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

C. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Kapitel Organisation

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (Art. 20)

Neu richtet sich die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung einer Verbandsgemeinde. Gemeinden, die sich finanziell stärker beteiligen, tragen ein höheres Risiko und haben demzufolge auch mehr Mitsprache. Der Minderheitenschutz bleibt gewährleistet, da jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Delegierten hat.

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 23)

Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung allfälliger Betriebsgewinne bzw. Deckung allfälliger Verluste liegt bei der Delegiertenversammlung (Ziff.8).

Kapitel Verbandshaushalt**Finanzierungssystem (Art. 34)**

Das Spital wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt, die langfristige Werterhaltung sichergestellt und eine angemessene Eigenkapitalrendite angestrebt.

Finanzhaushalt und Buchführung (Art. 35)

Das Spital führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt gemäss § 131 a des Gemeindegesetzes.

Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.

Vermögens-/Eigentumsverhältnisse (Art. 36)

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.

Fremdmittelaufnahme (Art. 37)

Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Nach dem Wegfall der automatischen Nachschusspflicht braucht es eine subsidiäre Solidarhaftung der Verbandsgemeinden gegenüber Fremd-

kapitalgebern. Ohne diese Solidarhaftung dürfte es für den Zweckverband schwierig bis unmöglich werden, bei Dritten Kredite zu vernünftigen Konditionen zu erhalten.

Freiwillige Einlagen (Art. 38)

Obwohl gemäss SPFG für die Verbandsgemeinden keine Verpflichtung mehr für die Finanzierung des Spitals besteht, ist es möglich, dass diese auf freiwilliger Basis ihre finanzielle Beteiligung erhöhen können.

Gewinnverwendung und Verlustdeckung (Art. 39)

Die Verbandsgemeinden können an Betriebsgewinnen, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, beteiligt werden. Über deren Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats (Art. 23 Ziff. 8).

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese nach Massgabe der Beteiligungen anteilmässig getragen.

Kapitel Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt (Art. 45)

Unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nicht mehr haltbar, dass Gemeinden bei einem ordentlichen Verbandsaustritt leer ausgehen. Allerdings ist sicherzustellen, dass das Spital dadurch nicht in einen Liquiditätsengpass gerät. Aus diesem Grund wird die Beteiligung bei Verbandsaustritt in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt. Diese Variante wird zugunsten der im Zweckverband verbleibenden Gemeinden gewählt.

Kapitel Übergangs- und Liquidation

Inkrafttreten (Art. 46)

Damit das Spital ab 1.1.2012 einen eigenen Finanzhaushalt führen kann, muss die Statutenrevision im Verlauf des Jahres 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden.

D. Schlussbemerkungen

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht

angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 23. Juni 2010 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig, und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Bülach von ca. 50 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 22. März 2012 mit redaktionellen Änderungen verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

Der Gemeinderat Embrach empfiehlt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Embrach, der Vorlage ebenfalls zuzustimmen.

Embrach, 25. April 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Spitalverband Bülach

Zweckverbandsstatuten

gültig ab 01. Januar 2012

(Ersetzen die Statuten des Spitalverbands Bülach vom 23. Juni 2010)

Inhaltsverzeichnis

Statuten.....	2
1 Trägerschaft und Zweck.....	2
2 Organisation.....	3
2.1 Grundlagen.....	3
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbands.....	4
2.2.1 Allgemeines.....	4
2.2.2 Initiative.....	4
2.2.3 Fakultatives Referendum.....	5
2.3 Die Verbandsgemeinden.....	6
2.4 Die Delegiertenversammlung.....	7
2.5 Der Verwaltungsrat.....	9
2.6 Die Spitalleitung.....	10
2.7 Die Rechnungsprüfungskommission.....	11
3 Personal.....	12
4 Verbandshaushalt.....	12
4.1 Finanzierungssystem.....	12
4.2 Finanzhaushalt.....	12
4.3 Haftung.....	13
5 Aufsicht und Rechtsschutz.....	14
6 Austritt, Auflösung und Liquidation.....	14
7 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
8 Anhang.....	16

Statuten

1 Trägerschaft und Zweck

Art. 1	Bestand
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Hori, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rüm- lang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt.
Art. 2	Rechtsform und Sitz
	Der Verband ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.
Art. 3	Zweck
	Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnissen. Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Das Spital Bülach orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen der Patienten aus den Verbandsgemeinden.
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden
	Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.
Art. 5	Anschlussverträge
	Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Verband zu erbringenden Leistungen beschränken.
Art. 6	Sprachregelung
	Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

2 Organisation

2.1 Grundlagen

Art. 7	Verbandsorgane
	Die Organe des Verbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Verbandsgemeinden 3. die Delegiertenversammlung 4. der Verwaltungsrat 5. die Spitalleitung 6. die Rechnungsprüfungskommission
Art. 8	Amtsdauer
	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.
Art. 9	Bekanntmachungen
	Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht. Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbands

2.2.1 Allgemeines

Art. 10	Stimmrecht
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbands.
Art. 11	Verfahren
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 12	Zuständigkeit
	Den Stimmberechtigten des Verbands stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Mio. Fr. 5. die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Mio. Fr.

2.2.2 Initiative

Art. 13	Gegenstand
	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden.
Art. 14	Zustandekommen
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 15	Einreichung
	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16	Beschlüsse der Delegiertenversammlung
	Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt. Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
Art. 17	Ausschluss des Referendums
	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen 2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte 3. die Festsetzung des Voranschlages 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben 5. ablehnende Beschlüsse 6. Anträge an die Verbandsgemeinden 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18	Kompetenzen
	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: 1. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung 2. die Abänderung der Statuten 3. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 4. die Auflösung des Verbands 5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
Art. 19	Beschlussfassung
	Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des Verbands erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20	Zusammensetzung
	Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Die Zahl der Vertreter wird nach der Beteiligung der Verbandsgemeinde im Verhältnis zur Summe der Beteiligungen aller Verbandsgemeinden bemessen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Ab einer Beteiligung von 3% hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen zweiten Delegierten. Für jede weitere 3% Beteiligung hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Eine Gemeinde kann maximal 40% der Delegiertenstimmen erlangen. Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember für das Folgejahr festgelegt. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.
Art. 21	Konstituierung
	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident der Delegiertenversammlung und der Sekretär zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.
Art. 22	Einberufung
	Die Delegiertenversammlung tagt 1. auf Einladung ihres Präsidenten 2. auf Antrag des Verwaltungsrats 3. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung 4. auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden

Art. 23	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: 1. die Oberaufsicht über den Verband 2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung 3. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 4. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen 5. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission 6. die Festsetzung des Voranschlags 7. die Abnahme der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben 8. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrats 9. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.5 Mio. Fr. bis 5 Mio. Fr. 10. die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.2 Mio. Fr. bis 1 Mio. Fr. 11. die Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats 12. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane 13. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5 14. die Genehmigung der Erhöhung von Beteiligungen der Verbandsgemeinden mittels freiwilliger Beiträge gemäss Art. 38 15. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung 16. den Kauf und Verkauf von Grundeigentum sowie den Erwerb von dinglichen Rechten und die Belastung des Grundeigentums mit dinglichen Rechten (ausgenommen Hypotheken) soweit sie die Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats gemäss Art. 26 überschreiten
Art. 24	Beschlussfassung
	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

2.5 Der Verwaltungsrat

Art. 25	Zusammensetzung
	Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt. Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.
Art. 26	Aufgaben und Kompetenzen
	Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu: 1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen 2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung 3. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane 4. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens 5. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung 6. die Aufsicht über die operative Betriebsführung 7. die Wahl des Spitaldirektors, der Mitglieder der Spitalleitung und der Bereichsleiter 8. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans 9. die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist 10. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.-; maximal Fr. 1 Mio. nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr 11. die Bewilligung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.- bis Fr. 200'000.-; maximal Fr. 300'000.- nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr 12. den Entscheid über die Aufnahme von Fremdkapital unter Wahrung der Finanzkompetenzen der Verbandsorgane 13. den Erlass der Taxordnung 14. den Erlass seiner Geschäftsordnung

	15. den Entscheid über die Unternehmensorganisation und Erlass eines Organisationsreglements
Art. 27	Aufgabendelegation
	Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung und zum Vollzug zugewiesen werden.

2.6 Die Spitalleitung

Art. 28	Funktion
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.
Art. 29	Zusammensetzung
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern. Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben. Die Spitalleitung bewilligt: - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-; maximal Fr. 300'000.- nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr. - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-; maximal Fr. 100'000.- nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr. Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie für die Personalführung. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31	Zusammensetzung
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
Art. 32	Aufgaben
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Die Rechnungsprüfungskommission klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3 Personal

Art. 33	Anstellungsbedingungen
	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Be-soldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Dele-giertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

4 Verbandshaushalt

4.1 Finanzierungssystem

Art. 34	Finanzierungssystem
	Der Verband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsät-zen geführt.
	Der Verband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen.
	Der Verband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrela-tionen sicherzustellen, sowie eine angemessene Eigenkapitalrendite zu erwirtschaf-ten.

4.2 Finanzhaushalt

Art. 35	Finanzhaushalt und Buchführung
	Der Verband Bülach führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Haushalt mit Ver-waltungs- und Bestandsrechnung nach den Bestimmungen über den Gemeinde-haushalt.
	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 36	Vermögens-/Eigentumsverhältnisse
	Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Spi-talplanungs- und Finanzierungsgesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungs-weise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitä-ler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträ-ge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht.
	Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind im Eigentum des Verbands. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügen die Verbandsgemeinden über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht. Der Vorrang unter den Verbandsgemeinden richtet sich nach deren Beteiligungshöhe.

Art. 37	Fremdmittelaufnahme
	Der Verband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherstellung der Liquidität bei Verbandsgemeinden oder Dritten Fremdmittel aufnehmen. Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär zum Verband solidarisch. Innerhalb des Verbands haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung.
Art. 38	Freiwillige Einlagen
	Die Verbandsgemeinden können zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillige Einlagen machen und damit ihre unverzinsliche Beteiligung erhöhen. Die Delegiertenversammlung kann eine Erhöhung der freiwilligen Einlagen durch eine Verbandsgemeinde mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.
Art. 39	Gewinnverwendung und Verlustdeckung
	Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig ausgeschüttet. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig getragen.

4.3 Haftung

Art. 40	Haftung
	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Beteiligung.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41	Aufsicht
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.
Art. 42	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43	Auflösung
	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
Art. 44	Liquidation
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihrer Beteiligung. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
Art. 45	Austritt
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen. Auf den Zeitpunkt des Verbandsaustritts wird die Beteiligung der Verbandsgemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29. Als Umwandlungswert kommt der tiefere der folgenden beiden Werte zum Zug: Nominalwert der Beteiligung am 1. Januar 2012 zuzüglich Nominalwert der nach Art. 38 erhöhten Beteiligungen oder effektiver Wert zum Austrittszeitpunkt. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46	Inkrafttreten
	Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. Vor der rückwirkenden Inkraftsetzung getroffene Verbandsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Die Genehmigung der Verbandsstatuten wird öffentlich bekannt gemacht.
Art. 47	Aufhebung früherer Erlasse
	Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsstatuten werden die alten Statuten in der Fassung vom 23. Juni 2010 aufgehoben.

8 Anhang

<u>Übersicht Finanzkompetenzen</u>				
<u>Ausgabenkompetenz</u>	<u>Verbandsgemeinden</u>	<u>Delegiertenversammlung</u>	<u>Verwaltungsrat</u>	<u>Spitalleitung</u>
Geregelt in Statuten	Art. 12	Art. 23	Art. 26	Art. 30
Neue Ausgaben pro Fall : Einmalig:	> Fr. 5'000'000.-	> Fr. 500'000.- ≤ Fr. 5'000'000.-	> Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)	≤ Fr. 100'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)
Wiederkehrend:	> Fr. 1'000'000.-	> Fr. 200'000.- ≤ Fr. 1'000'000.-	> Fr. 30'000.- ≤ Fr. 200'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)	≤ Fr. 30'000.- (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)



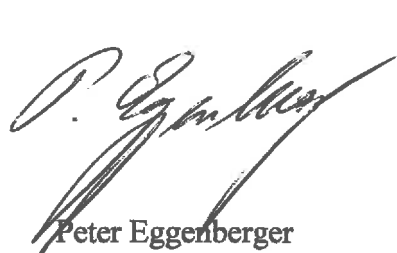
Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für die Revision der Statuten des Spitalverbandes Bülach geprüft. Sie unterstützt das Vorhaben einstimmig.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der entsprechenden Revision der Statuten des Spitalverbandes Bülach zuzustimmen.

Embrach, 10. Mai 2012

Rechnungsprüfungskommission Embrach


Peter Eggenberger
Präsident


Hans Weder
Aktuar